



Satzungsmäßige Zutrittsbeschränkung für Kinder unter zehn Jahren zu den öffentlichen städtischen Grünanlagen in der Stadt Kempten (Allgäu) verfassungswidrig

Pressemitteilung

zur

**Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 11. Juni 2026**

Mit Entscheidung vom 11. Juni 2026 hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof auf die Popularklage einer Privatperson hin eine Regelung in der Grünanlagensatzung der Stadt Kempten (Allgäu) vom 11. Juli 2024 für verfassungswidrig und nichtig erklärt.

Die angegriffene Bestimmung gestattet Kindern unter zehn Jahren den Zutritt zu und den Aufenthalt in den öffentlichen Grünanlagen der Stadt nur in Begleitung von zur Aufsicht verpflichteten und dazu geeigneten Personen (nach der Satzungsregelung: Erwachsene oder Personen über 16 Jahre). Zu diesen Grünanlagen gehören vor allem öffentliche Grünflächen und Parkanlagen sowie Spiel- und Bolzplätze, die sich nur teilweise an oder in der Nähe von Gewässern befinden. Die Stadt verfolgt damit das Ziel, Unfälle von Kindern zu vermeiden; überdies sollen etwaige Haftungsrisiken der Stadt und ihrer Bediensteten wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten verringert werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass die angegriffene Zutrittsbeschränkung gegen die allgemeine Handlungsfreiheit der betroffenen Kinder (Art. 101 der Verfassung des Freistaates Bayern – BV) in Verbindung mit ihrem Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten (Art. 125 Abs. 1 Satz 2 BV) und gegen das Erziehungsrecht von deren Eltern (Art. 126 Abs. 1 Satz 1 BV) verstößt.

Zwar handelt es sich bei der Vermeidung von Unfällen und der Verringerung von Haftungsrisiken um legitime Regelungszwecke der Stadt. Das über das allgemeine Maß an Aufsichtspflichten hinausgehende Erfordernis der generellen Begleitung durch eine Aufsichtsperson verletzt aber jedenfalls das sog. Übermaßverbot: Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass für bereits in größerem Maß in die Selbstständigkeit entlassene, normal entwickelte Kinder das Spielen im Freien auch ohne Aufsicht möglich sein muss und diese auch Neuland entdecken und „erobern“ können müssen. Gerade für die Entwicklung von Kindern etwa im Grundschulalter kommt dem unbeaufsichtigten Besuch von Spielplätzen, Bolzplätzen und anderen Grünanlagen eine ganz wesentliche Bedeutung zu. Auch nach Einschätzung der Stadt drohen unbeaufsichtigten Kindern im Alter unter zehn Jahren in den städtischen Grünanlagen nicht überall typischerweise Gefahren für Leib und Leben, sondern lediglich in örtlich begrenzten Bereichen wie z. B. in Gewässernähe, falls dort Warnschilder nicht beachtet werden, oder bei außergewöhnlichen Wetterlagen. Die Satzungsregelung ist jedenfalls im Hinblick darauf unverhältnismäßig, dass sie gleichwohl undifferenziert ein generelles Begleiterfordernis anordnet.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

